



LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

ABGEORDNETER

MARC RULAND, MdL

WERNER-KLEIN-HAUS

Balduinstraße 1

56626 Andernach

Telefon (02632) 49 50 42

Telefax (02632) 94 52 51

wahlkreis@marc-ruland.de

LANDTAGSBÜRO

Kaiser-Friedrich-Straße 3

55116 Mainz

Telefon (06131) 208 32 40

Telefax (06131) 208 42 40

marc.ruland@spd.landtag.rlp.de

<http://www.marc-ruland.de>

## REDE ZUM LANDESHINTERLEGUNGSGESETZ AM 24. FEBRUAR 2014

Herr Präsident,

liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich spreche heute zum Gesetzentwurf der Landesregierung - zum Landeshinterlegungsgesetz.

I. Bei einer Hinterlegungen werden Geld oder sonstige Wertgegenstände in bestimmten Fällen bei der zuständigen Stelle an einem Amtsgericht hinterlegt. Der wohl bekannteste Fall ist die Kautions, durch deren Zahlung ein Haftbefehl außer Vollzug gesetzt wird. Außerdem erfolgen Hinterlegungen als Sicherheitsleistung zur einstweiligen Einstellung der Zwangsvollstreckung oder im Falle der Rechtsunsicherheit, wenn beispielsweise der Gläubiger die vom Schuldner angebotene Leistung nicht rechtzeitig annimmt, sich also im Annahmeverzug befindet.

Gleiches gilt für im Falle der Gläubigerunsicherheit. Möglich ist eine Hinterlegung ferner zugunsten von unbekanntem Erben.

Meine Damen und Herren,

zunächst möchte ich Ihnen, Herr Justizminister Hartloff, für die Einbringung des neuen Landeshinterlegungsgesetzes danken.

II. Bereits im Jahre 1995 hat das Land Rheinland-Pfalz die reichsrechtliche und fast schon „historische“ bundesgesetzliche Hinterlegungsordnung ersetzt, die in anderen Bundesländern erst im Jahr 2010 aufgehoben wurde.

Unter der Federführung von Baden-Württemberg und nach einem Abstimmungsprozess unter den Justizverwaltungen wurden die Hinterlegungsgesetze in anderen Bundesländern mit Ablauf des 30. Novembers 2010 neu gefasst und weitgehend einheitlich verabschiedet.

Nach guten Erfahrungen mit dem neuen Hinterlegungsrechts in anderen Bundesländern wird die rheinland-pfälzische Hinterlegungsordnung harmonisiert und modernisiert.

III. Meine Damen und Herren,

mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird auch dem Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung Rechnung getragen. Denn es ist durchaus sinnvoll, dass Bürgerinnen und Bürgern in verschiedenen Bundesländern auf ähnliche und nicht weit voneinander abweichende und divergierende Regelung vertrauen können. Neben dieser gebotenen Anpassung und Vereinheitlichung wird das neue Landeshinterlegungsgesetz weiterentwickelt.

III. Lassen Sie mich auf einige der neuen Vorschriften näher eingehen:

Zum einen sind die Straffung des Rechtsbehelfsverfahrens (§ 7 LHintG) und die Stärkung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs zu nennen.

Zum anderen möchte ich erwähnen, dass Normen im Gesetzesrang eingefügt werden, die die Beteiligtenstellung (§ 5 LHintG) und die Akteneinsicht (§ 6 LHintG) regeln.

Ins Auge fällt, dass die Verzinsung bei Geldhinterlegungen gem. § 12 Abs. 3 LHintG abgeschafft wird. Dies ist auch nachvollziehbar, denn die „Hinterlegung“ ist letztlich eine Dienstleistung. Sie erfolgt in der Regel freiwillig und bringt Vorteile für den Beteiligten. Zugleich werden keine Gerichtskosten für eine Geldhinterlegung fällig.

Durch die Straffung von Verwaltungsabläufen und dem Wegfall der Zinsberechnung wird Verwaltungseffizienz gesteigert und Verwaltungsaufwand und –kosten reduziert.

Im Rahmen von Anhörungen wurden u.a. Justizverbände, Rechtsanwalts- und die Notarkammer Pfalz angehört. Letztere hält den Gesetzentwurf „sachgerecht“. Auch wurden die Anregungen des Bundes Deutscher Rechtspfleger weitgehend übernommen.

Meine Damen und Herren,

abschließend möchte ich betonen: Wir begrüßen als SPD-Landtagsfraktion die Gesetzesinitiative der Landesregierung. Das Hinterlegungsrecht wird harmonisiert auch im Interesse der Bürgerinnen und Bürger.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

